Häfliger | Haag | Häfliger
Rechtsanwälte und Notare

Einschreiben
Regierungsrat des
Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Dr. iur. Bruno Häfliger
Rechtsanwalt und Notar

lic. iur. Christian Haag
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

lic. iur. Michael Häfliger
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt SAV Familienrecht

Eingetragen im Anwaltsregister

Luzern, 12. September 2016/js

EINSPRACHE

für

Stimmberechtigte des Kantons Luzern,

a) Herr Luzius Hafen-Köppel, Herdschwandstrasse 40, 6020 Emmenbrücke,

b) Giorgio Pardini, Oberseeburg 50, 6006 Luzern,

c) David Roth, Sternmattstrasse 16, 6005 Luzern,

d) Hans Stutz, Reckenbühlstrasse 2, 6005 Luzern,

e) Jan Fischer, Habsburgerstrasse 37, 6003 Luzern,

f) Monique Frey, Unter-Grundhof 12, 6032 Emmen,

g) Talin Canova, Winkelriedstrasse 61, 6003 Luzern,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Bruno Häfliger,
Häfliger Haag Häfliger, Schwanenplatz 7, Postfach, 6002 Luzern

EINSPRECHER

gegen

Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

EINSPRACHEINSTANZ

Häfliger Haag Häfliger
Schwanenplatz 7 | Postfach | 6002 Luzern
Tel 041 417 11 88 | Fax 041 417 11 81
mail@anwaltluzern.ch | www.anwaltluzern.ch

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Namens und im Auftrag meiner Klientschaft stelle ich hiermit folgende

ANTRÄGE:

1. Es sei der Text im Abstimmungsbericht zur Volksinitiative "Für faire Unternehmenssteuern" im Sinne der nachfolgenden Erwägungen zu korrigieren.

2. Der Regierungsrat sei zu verpflichten, unverzüglich über die regierungseigenen Kanäle eine Medienmitteilung mit Korrektur im Sinne der nachfolgenden Erwägungen vorzunehmen und es sei dem Initiativkomitee zusätzlich Platz für eine Stellungnahme einzuräumen.

3. Eventuell sei die Abstimmung vom 25. September 2016 zu verschieben und es sei vor der erneuten Abstimmung eine korrekte Orientierung durch den Regierungsrat im Sinne der nachfolgenden Erwägungen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auszufertigen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

BEGRÜNDUNG:

I. FORMELLES

1. Gemäss § 161 Stimmrechtsgesetz kann beim Regierungsrat gegen Massnahmen, die er bei Abstimmungen vor dem Abstimmungstag anordnet, Einsprache erhoben werden. Die Vorschriften über die Stimmrechtsbeschwerde bei Abstimmungen gelten sinngemäss (Verweis auf § 160 Stimmrechtsgesetz). Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Einsprache innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen (§ 160 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz). Gemäss § 160 Abs. 4 Stimmrechtsgesetz sind zur Stimmrechtsbeschwerde die Stimmberechtigten berechtigt.

2. Bei den nachgenannten Einsprechern handelt es sich um Stimmberechtigte des Kantons Luzern. Teilweise sind die genannten Stimmberechtigten auch Mitglieder des Initiativkomitees. Die Vollmachten werden wie folgt aufgelegt.

   Beweis: Urkunden:
   - Vollmacht Luzius Hafen vom 09.09.2016 (B. 1)
   - Vollmacht Giorgio Pardini vom 12.09.2016 (B. 2)
   - Vollmacht David Roth vom 12.09.2016 (B. 3)
   - Vollmacht Hans Stutz vom 12.09.2016 (B. 4)
   - Vollmacht Jan Fischer vom 11.09.2016 (B. 5)
   - Vollmacht Monique Frey, vom 12.09.2016 (B. 6)
   - Vollmacht Talin Canova vom 11.09.2016 (B. 7)

3. Die Abstimmungsunterlagen erreichten die Stimmberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In der Stadt Luzern kam es bei der postalischen Zustellung der Abstimmungsunterlagen zu diversen Verzögerungen, weshalb die Zustellung teilweise erst am 8. September 2016 erfolgte. Zudem arbeitet ein Teil der Einsprecher auswärts, so dass selbst eine früher zugestellte Abstimmungsunterlage nicht früher geöffnet werden konnte. Kommt hinzu, dass die Einsprecher beruflich engagiert sind

und somit die Abstimmungsunterlagen in ihrer Freizeit, d. h. erst am Wochenende 10./11. September 2016 studieren konnten. Die einzelnen Einsprecher sind, sollten die oben stehenden Ausführungen in Zweifel gezogen werden, persönlich über den Zeitpunkt ihrer Entdeckung der Mängel in den Abstimmungsunterlagen zu befragen.

Einsprecher Luzius Hafen wohnt in der Gemeinde Emmen, wo die Unterlagen die Stimmbürger frühestens in der 36 KW erreichten. Herr Hafen war gemäss Bestätigung der Fluggesellschaft Swiss mit seiner Ehefrau vom 22. August 2016 bis 8. September 2016 ferienhalber auslandabwesend. Er kam am Donnerstag, 8. September 2016 um 21:50 Uhr zurück in die Schweiz und konnte die Abstimmungsunterlagen frühestens am 9. September 2016 zur Kenntnis nehmen.

Beweis: Parteibefragung/Beweisaussage:
mit Luzius Hafen

Beweis: Urkunde:
Buchungsbestätigung der Swiss betr. Luzius Hafen (B. 8)

Damit ist die Einsprachefrist auf jeden Fall gewahrt.

Kommt hinzu, dass der Regierungsrat bzw. bei zeitlicher Dringlichkeit das Justiz- und Sicherheitsdepartement gestützt auf § 149 Stimmrechtsgesetz bei festgestellten Unregelmässigkeiten auch von Amtes wegen zu handeln hätten. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, erweisen sich die Unregelmässigkeiten in den Abstimmungsunterlagen als derart gravierend, dass die Regierung auch von Amtes wegen zum Handeln verpflichtet wäre.

II. RECHTLICHE VORGABEN

4. Gemäss § 160 Abs. 1 lit. a Stimmrechtsgesetz können mit der Stimmrechtsbeschwerde bzw. analog mit der Einsprache nach § 161 Verfahrensmägel und andere Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung einer Abstimmung gerügt werden.

5. Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c Stimmrechtsgesetz enthalten die Abstimmungsunterlagen einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, wobei auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates sowie des Initiativkomitees darzustellen sind.

6. § 149 Stimmrechtsgesetz hält fest, dass, wenn bei der Vorbereitung zur Durchführung von Abstimmungen oder im Zusammenhang mit Volksbegehren Verfahrensmängel oder andere Unregelmässigkeiten festgestellt werden, der Regierungsrat von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin, soweit möglich, Massnahmen zur Behebung der Mängel trifft. Er könne die Abstimmung verschieben oder absagen. Gemäss § 149 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz kann das Justiz- und Sicherheitsdepartement bei zeitlicher Dringlichkeit oder im Zusammenhang mit der Instruktion der Stimmrechtsbeschwerde Massnahmen im Sinne von § 149 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz treffen.

7. Die in Art. 34 Abs. 2 BV als Grundrecht verankerte Abstimmungsfreiheit gibt den Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Es soll garantiert werden, dass jeder Stimmberechtigte seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit seiner Stimme zum Ausdruck bringen kann. Die Abstimmungsfreiheit gewährleistet die für den demokratischen Prozess

und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung.

8. Das Ergebnis eines Urnengangs oder einer Abstimmung kann durch eine unzulässige behördliche Beeinflussung der Stimmberechtigten verfälscht werden. Eine solche fällt hinsichtlich von amtlichen Abstimmungserläuterungen oder von anderen amtlichen Informationen im Vorfeld von Urnengängen in Betracht (BGE 135 I 292, E. 2; BGE 112 I a 332, E. 4b).

9. Gemäss BGE 112 I a 332, E. 4b, kann das Abstimmungsergebnis namentlich durch eine unerlaubte Beeinflussung der Willensbildung der Stimmbürger verfälscht werden. Gemäss Praxis des Bundesgerichtes liegt eine unerlaubte Beeinflussung etwa dann vor, wenn die Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zur objektiven Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert (BGE 114 I a 432. E. 4a); 112 I a 335, E 4b) mit Hinweisen; 117 I a 41, 46; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, N13 87 ff., insbesondere 1390). Hansjörg Seiler, Prof. für öffentliches Recht an der Universität Luzern, Verwaltungsrichter und nebenamtlicher Bundesrichter, schreibt über die Rolle des Bundesrates - was vice versa auch für den Regierungsrat im kantonalen Verfahren gilt - in einem NZZ-Artikel http://www.nzz.ch/article8Z5VF-1.278082 folgendes: "Die Konzeption, wonach die Regierung in der Volksabstimmung aktiv ihre Meinung durchzusetzen hat, ist im schweizerischen staatsrechtlichen und politischen Modell systemfremd." Weiter hält Seiler fest: "Kommt es zu einem Volksentscheid, kann der Bundesrat eine Abstimmungsempfehlung herausgeben und auch begründen, weshalb er zu seiner Meinung kommt. Er soll sich aber nicht als Partei im Abstimmungskampf sehen, sondern unvoreingenommen auch die möglichen Alternativen und deren Vor- und Nachteile darstellen. Gleichzeitig darf er keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass die anderen Meinungen genauso legitim sind wie die eigene und dass er den Entscheid des

Volkes - egal wie er ausfällt - unbedingt akzeptieren und bestmöglich durchsetzen wird." Der Aufsatz von Prof. Seiler schliesst mit folgendem Satz:

> *"Sechstens schliesslich gewinnt der Stil der demokratischen Auseinandersetzung, wenn nicht regierungsamtlich zwischen Gut und Böse unterschieden wird."*

10. Das kantonale Stimmrechtsgesetz sieht seinerseits Rechtsbehelfe für den Fall vor, dass Unregelmässigkeiten bei der Abstimmungsvorbereitung festgestellt werden. Mit der Intervention der Stimmbürger soll eine sich aus der Bundesverfassung ergebende spätere Aberkennung eines Abstimmungsergebnisses nach Möglichkeit verhindert werden. Damit Korrekturen durch den Regierungsrat vor der Abstimmung getroffen werden können, sieht das Stimmrechtsgesetz eine kurze 3tägige Einsprachefrist vor. Erweist sich der Korrekturbedarf als erheblich, dass insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der frühen schriftlichen Stimmabgabe kein korrektes Ergebnis mehr erzielt werden kann, muss die Abstimmung verschoben werden (§§ 161 und 149 Stimmrechtsgesetz).

III. MATERIELLES

11. Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c Stimmrechtsgesetz erlässt der Regierungsrat zur Abstimmung einen erläuternden Bericht, worin er auch die Standpunkte des Initiativkomitees darzustellen hat.

Dieser Forderung kommt der Regierungsrat zwar auf Seite 14 und 15 der Abstimmungsbotschaft mit "Der Standpunkt des Initiativkomitees" formell nach. Auf den Seiten 16 und 17 der Abstimmungsunterlage nimmt dann aber der Regierungsrat zum Standpunkt des Initiativkomitees Stellung, indem er die Argumente des Initiativkomitees buchstäblich "zerpflückt". Damit wird die gesetzliche Forderung, wonach das Initiativkomitee in den Abstimmungsunterlagen ebenfalls zum Wort kom-

men soll, jeglichen Sinnes entleert. Der Regierungsrat erhält auf diese Weise das "letzte Wort", dem Initiativkomitee verbleibt keine Möglichkeit, seinerseits zur Replik des Regierungsrates Stellung zu beziehen. Mit seiner Replik zur Stellungnahme des Initiativkomitees macht sich der Regierungsrat im Abstimmungskampf zur Partei, was gemäss Prof. Seiler dem schweizerischen staatsrechtlichen und politischen Modell systemfremd wirkt.

Das Vorgehen des Regierungsrates bedarf daher grundsätzlich einer Korrektur, indem dem Initiativkomitee umgehend die Möglichkeit zu gewähren ist, sich über die regierungseigenen Kanäle zur Stellungnahme des Regierungsrates auf den Seiten 16 und 17 der Abstimmungsvorlage zu äussern. Zudem hat sich der Regierungsrat seinerseits von der Replik auf den Seiten 16 und 17 der Abstimmungsunterlage offiziell zu distanzieren bzw. diese zu widerrufen. Ob angesichts der Möglichkeit der frühen schriftlichen Stimmabgabe mit einer solchen Vorkehr noch ein korrektes Abstimmungsergebnis erwirkt werden kann, bleibt äusserst fraglich. Die Einsprecher halten daher grundsätzlich an der Forderung, die Abstimmung zu verschieben und die Stimmbürgerschaft vorgängig zu einem neuen Abstimmungstermin korrekt über die Vorlage zu orientieren, fest.

12. Das Vorgehen des Regierungsrates, die Stellungnahme des Initiativkomitees mit einem Rundumschlag von Gegenargumenten zu "zerpflücken", erweist sich umso befremdlicher, als in der Stellungnahme der Initianten keine Fehlaussagen enthalten sind. Solche werden nämlich vor der Drucklegung praxisgemäss bereits durch die Staatskanzlei eliminiert. In der Replik des Regierungsrates werden keine objektiven Fehler des Initiativkomitees ausgemacht, sondern es wird schlechthin erneut die andere Meinung der Regierung wiedergegeben. Dies erfordert keine Replik. In seiner Stellungnahme beharrt der Regierungsrat einzig nochmals auf seiner Meinung, er präsentiert seine andere Sichtweise, als sie das Initiativkomitee hat. Beide Sichtweisen können aber mit Argumenten belegt werden und sind daher mit Blick auf den

Orientierungsbedarf der Stimmrechtsbürgerinnen und Stimmrechtsbürger als gleichwertig zu betrachten. Ob dem Initiativkomitee oder dem Regierungsrat gefolgt wird, ist letztlich eine Frage der politischen Abwägung und nicht eine Frage von richtig oder falsch. In seiner Stellungnahme würdigt der Regierungsrat die Argumente des Initiativkomitees herab, indem er sie als unrichtig und gar falsch qualifiziert, wie auf Seite 17 mit dem Passus "Falsch ist schliesslich die Aussage des Initiativkomitees, es handle sich bei der geforderten Erhöhung der Unternehmenssteuern um 0.75 Prozent (von 1.5 auf 2.25 %) um eine moderate Erhöhung". Ob die Steuererhöhung moderat ist oder nicht, ist nicht eine Frage von "falsch" oder "richtig", sondern eine Frage des politischen Standpunktes. Durch die Bezichtigung, das Initiativkomitee mache falsche Aussagen, wird dessen Glaubwürdigkeit in Misskredit gebracht und die Stimmberechtigten werden dadurch in ihrer Meinungsbildung irregeführt.

13. Nachfolgend wird im Einzelnen dargelegt, inwiefern die regierungsrätliche Stellungnahme zum Standpunkt des Initiativkomitees auf Seite 16 und 17 der Abstimmungsbotschaft über den Zweck und die Tragweite der Vorlage nicht objektiv und daher nicht korrekt orientiert und dies zu einer Verfälschung in der Willensbildung der Stimmbürgerschaft führt:

a) "Ausgaben wachsen stärker als Einnahmen":
Als Hauptursache für die angespannte Finanzlage des Kantons wird ein weit stärkeres Ausgabenwachstum ausgemacht. Der Vergleich hinkt: Es müssten die Einnahmen ohne Steuersenkungen mit den Ausgaben verglichen werden. Zudem hält der Regierungsrat in der Botschaft zum Konsolidierungsprogramm 2017 selber fest, dass die Ausgaben wegen des Wachstums und den damit verbundenen Leistungen gestiegen sind. Ein Vergleich zwischen Einnahmenplus und Ausgabenplus in absoluten Zahlen erweist sich daher als irreführend. Der Regierungsrat versucht hier mit unkorrekten Vergleichen seine Steuerstrategie zu rechtfertigen.

b) "Natürliche Personen bezahlen nicht für die Unternehmen":
Der Vergleich des Regierungsrates taugt nicht, er ist irreführend. Die juristischen Personen trugen im Jahre 2009 gerade einmal 14.8 %, d. h. rund 1/7 zu den abgelieferten Staatssteuern bei, 6/7 entfielen auf die natürlichen Personen. Es ist daher nur logisch, dass ein grösserer Teil der steuerlichen Entlastungen der letzten Jahre auf die natürlichen Personen entfällt. Der Vergleich in absoluten Zahlen führt zu einer Verzerrung der Verhältnisse und erweist sich für die Stimmbürger als irreführend.

Das Initiativkomitee hingegen argumentiert mit relativen Zahlen:

- Der Gesamtsteuerertrag der juristischen Personen betrug im Jahre 2006 annähernd 15 %. Im letzten Jahr trugen die Firmen noch 8.3 % zum Gesamtsteuerertrag bei.

- Ein anderer Vergleich in relativen Zahlen: Der Bruttosteuerertrag der natürlichen Personen stieg seit 2006 um 18.4 %, derjenige der juristischen Personen nahm um 32.0 % ab.

Solche Zahlen verschweigt die Regierung bewusst. Die Zahlen des Initiativkomitees erweisen sich bei einer relativen Betrachtung als objektiv korrekt. Es bestand für den Regierungsrat kein Anlass, diese Zahlen mit absoluten Zahlen zu torpedieren - und damit den Stimmbürger in die Irre zu führen.

c) "Gemeindefinanzen entwickeln sich gut":
Der Regierungsrat unterschlägt, dass der Finanzhaushalt der Gemeinden nur dank diversen Sparpaketen ins Lot gebracht werden konnte.

Somit gab es keinen Anlass für den Regierungsrat, der Aussage des Initiativkomitees, wonach viele Gemeinden unter der Steuerpolitik des Kantons leiden, zu widersprechen.

d) "Zunahme der Wirtschaftskriminalität hat viele Gründe":
Das Initiativkomitee hat nicht behauptet, dass die Zunahme der Firmen alleiniger Grund für die gestiegene Wirtschaftskriminalität im Kanton Luzern sei; im "Standpunkt des Initiativkomitees" steht ausdrücklich, dass die Steuerstrategie eine weitere unerwünschte Nebenwirkung zufolge Zunahme der Wirtschaftskriminalität zeitige.

Der Regierungsrat unterstellt dem Initiativkomitee eine Aussage, welche nicht gemacht wurde. Damit wird die Glaubwürdigkeit des Initiativkomitees zusätzlich in Misskredit gebracht.

e) "Betreuung behinderter Kinder bleibt gut":
Das Initiativkomitee spricht im Text einzig von einer Verknappung der Betreuung von Kindern mit einer Behinderung und es wurde nicht das Grundangebot als solches in Frage gestellt.

Indem der Regierungsrat dem Initiativkomitee nun wiederum in unkorrekter Weise eine nichtgetätigte Aussage unterstellt, wird die Stimmbürgerschaft dadurch im Abstimmungsverhalten beeinträchtigt.

f) "Prämienverbilligung wird gezielter ausbezahlt":
Die Behauptung des Initiativkomitees, dass heute weniger Menschen eine Prämienverbilligung erhalten, trifft zu. Eine Erhöhung der Gelder und dass mehr Menschen eine Prämienverbilligung erhalten, wurde rein aus finanzpolitischen Gründen zufolge verknappten Haushalts abgeschmettert.

Die Replik der Regierung ist objektiv nicht korrekt und daher irreführend.

g) "Keine moderate Erhöhung":
Der Regierungsrat bezichtigt das Initiativkomitee einer Falschaussage. Wie ausgeführt, wird das Initiativkomitee dadurch in seiner Glaubwürdigkeit diskreditiert und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zusätzlich irregeführt. Ob eine Steuererhöhung moderat ist oder nicht, ist eine Frage des politischen Standpunktes und nicht eine Frage von "richtig" oder "falsch".

Zudem verwirrt der Regierungsrat mit der Darstellung, dass die tatsächliche Steuererhöhung um ein Vielfaches grösser sei als vom Initiativkomitee angeführt. Auch wenn im Nachsatz dann steht, es resultiere eine Steuererhöhung um 50 %, überwiegt bei der Stimmbürgerschaft der Eindruck, dass die Steuererhöhung die Firmen massivst belasten würde, eben um ein Vielfaches, was nicht den Tatsachen entspricht.

Zudem unterschlägt der Regierungsrat, dass das Initiativkomitee einzig eine teilweise Rückgängigmachung der im Jahre 2012 von 3 % auf 1.5 % reduzierten Unternehmenssteuer verlangt. Dies bedeutet zwar eine Erhöhung um 50 % seit 2012, nämlich von 1.5 auf 2.25 %, aber immerhin noch eine Senkung um 25 % im Vergleich zum Stand 2012. Dies hätte der Regierungsrat bei objektiver Darstellung zum Ausdruck bringen müssen.

h) Zusammengefasst:
- Die Replik der Regierung erweist sich als unnötig, gleichsam aber auch als irreführend und verstösst gegen § 37 Abs. 2 lit. c Stimmrechtsgesetz.
- Die einzelnen Argumente in der Replik der Regierung führen zu einer Irreführung der Stimmbürgerschaft und zu einer Diskreditierung der Anliegen des Initiativkomitees.

14. Ferner erweist sich der Abstimmungsbericht des Regierungsrates auch in anderen Punkten als für die Stimmbürgerschaft irreführend:

a) Auf Seite 12 legt der Regierungsrat seiner Schätzung die Annahme zugrunde, dass sich die steuerbaren Gewinne bei einer Erhöhung des Gewinnsteuersatzes in etwa gleich stark verringern würden, wie sie bei der Senkung des Gewinnsteuersatzes zugenommen haben. Gemäss dieser Annahme wäre somit jedes Unternehmen nur wegen des Steuersatzes nach Luzern gezogen und jedes zugezogene Unternehmen würde bei einer Erhöhung auch wieder abwandern. Eine solche Annahme erweist sich als extrem und daher nicht korrekt. Dafür müsste belegt werden können, dass sämtliche zusätzliche Firmenansiedlungen auf die tieferen Steuern zurückzuführen sind. Dies ist allerdings sehr umstritten. Zudem wird die Steuersenkung nur zu einem kleinen Teil rückgängig gemacht. Dass der Regierungsrat eine solche Grundannahme für die Berechnung der Mehrerträge verwendet, erweist sich daher für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als irreführend.

b) Ebenfalls auf Seite 12 bezweifelt der Regierungsrat, dass die NFA-Beiträge wiederum so steigen würden, wie sie zufolge der Halbierung der Gewinnsteuern für Unternehmen gesunken sind. Der Regierungsrat hält aber selber fest, dass ihm die Daten nicht schlüssig zur Verfügung ständen. Trotzdem greift der Regierungsrat dieses Thema zur Festigung seines Ablehnungsstandpunktes auf, was irreführend ist.

c) Irreführend ist die Feststellung des Regierungsrates auf Seite 13, wonach die Unternehmen heute bereits wieder nahezu gleich viel wie vor der Senkung der Unternehmenssteuern 2010 versteuerten. Der Regierungsrat verweist dabei auf die Abbildung auf Seite 10 Abstimmungsbroschüre. Danach versteuerten die Unternehmen im Jahre 2009 Fr. 185 Millionen, im Jahre 2015 Fr. 169 Millionen.

Unberücksichtigt - und dadurch irreführend - bleibt, dass die Fr. 169 Millionen auf einem von 1.5 auf 1.6 erhöhten Steuerfuss beruhen. Umgerechnet auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 1.5 würden daher die Steuereinnahmen der Unternehmen 2015 bei einen Vergleich zu 2009 lediglich noch Fr. 158 Millionen und damit Fr. 27 Millionen weniger als im Jahre 2009 ausmachen. Eine Differenz von Fr. 27 Millionen ist nicht "nahezu gleich viel". Daher ist die Behauptung des Regierungsrates, wonach die Unternehmen heute bereits annähernd die Beträge von früher abliefern, und dass die Steuerstrategie des Kantons somit bereits heute erfolgreich sei, nicht korrekt und erweist sich für die Stimmbürgerschaft als irreführend.

Zudem blendet der Regierungsrat bewusst die Zeit vor der ersten Senkung der Gewinnsteuer von 4.0 % auf 3.0 % im Jahre 2009 aus: So betrug der Anteil der Unternehmen am Gesamtsteuerertrag im Jahre 2006 annähernd 15 %, im Jahre 2015 trugen die Firmen noch 8.3 % zum Gesamtsteuerertrag bei. Auch diese Aussage hätte in den Kontext betreffend Belastung der Unternehmen gehört.

15. Die Einsprecher verlangen eine unverzügliche Korrektur der Abstimmungsbotschaft durch den Regierungsrat im Sinne vorstehender Erwägungen. Zudem ist den Einsprechern bzw. dem Initiativkomitee Gelegenheit einzuräumen, seinerseits auf die oben erwähnten Ungereimtheiten auf den regierungseigenen Kanälen hinzuweisen.

Da zufolge der brieflichen Stimmabgabe obstehende Korrekturen allenfalls nicht mehr die gewünschte Wirkung zeitigen, verlangen die Einsprecher gleichzeitig die Verschiebung der Abstimmung vom 25. September 2016 mit vorgängig korrekter Orientierung der Stimmbürgerschaft durch eine nicht irreführende Abstimmungsbroschüre.

Eventualiter behalten sich die Einsprecher ausdrücklich eine Annullierung des Abstimmungsergebnisses vor.

Freundliche Grüsse

B. Häfliger

Im Doppel

Beilagen:

Beleg 1 Vollmacht Luzius Hafen vom 09.09.2016
Beleg 2 Vollmacht Giorgio Pardini vom 12.09.2016
Beleg 3 Vollmacht David Roth vom 12.09.2016
Beleg 4 Vollmacht Hans Stutz vom 12.09.2016
Beleg 5 Vollmacht Jan Fischer vom 11.09.2016
Beleg 6 Vollmacht Monique Frey, vom 12.09.2016
Beleg 7 Vollmacht Talin Canova vom 11.09.2016
Beleg 8 Buchungsbestätigung der Swiss betr. Luzius Hafen